
Personalreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz ¹

(Änderung vom 20. Dezember 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Personalreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 22. August 2012² wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3

³ Die allgemeinen Bestimmungen sowie § 14 gelten für die ganze PHSZ, die Abschnitte II, III und IV lediglich für Dozierende.

§ 3

Wird aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an.

² Der Rektor stellt die weiteren Führungskräfte und die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Über eine Verwaltungsvereinbarung kann das Personalamt Verantwortlichkeiten an die PHSZ delegieren.

§ 6 Abs. 1 und 2, 3 (neu)

¹ Als Dozent gilt, wer Lehrverpflichtungen übernimmt.

² Die Dozierenden in der Ausbildung werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Dozierende Instrumental- und Gesangsunterricht;
- b) Dozierende III: Reduzierter Leistungsauftrag vorwiegend in Modulen der Ausbildung;
- c) Dozierende II: Leistungsauftrag vorwiegend in Modulen der Ausbildung mit erhöhten Qualifikationen;
- d) Dozierende I: Leistungsauftrag in mehreren Leistungsbereichen und Funktionen der PHSZ mit spezifischer Zusatzqualifikation.

³ Dozierende der Weiterbildung werden gemäss ihrer Verantwortlichkeit und Qualifikation in die Kategorien I bis III eingestuft.

§ 7 Abs. 1 bis 3, 4 (neu)

¹ Dozierende verfügen über einen einschlägigen Hochschulabschluss auf Masterstufe, über hochschuldidaktische Qualifikationen und in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.

² Dozierende II verfügen über eine Zusatzqualifikation im Bereich der Hochschuldidaktik.

³ Dozierende I verfügen über eine Zusatzqualifikation im erweiterten Tätigkeitsfeld.

⁴ Die Hochschulleitung kann ergänzende Richtlinien erlassen und entscheidet über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen. Im Übrigen entscheidet der Rektor.

§ 10 Abs. 3

³ Das unbefristete Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung Ende Januar oder Ende Juli nach Erreichen der Altersgrenze. Es kann im Sinne von § 18 Abs. 4 Personalgesetz verlängert werden.

§ 13 Abs. 2

² Die Altersentlastung wird nicht in Form von zusätzlichen Ferientagen, sondern durch Reduzierung der vereinbarten Jahresarbeitszeit wie folgt gewährt: um 2 Prozent ab dem 50. Altersjahr.

§ 14 Überschrift, Abs. 1 und 4 (neu)
Langzeitweiterbildung, Auszeit

¹ Für Dozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Kaderpersonen kann eine besoldete Langzeitweiterbildung (Sabbatical) bewilligt werden, wenn der Mitarbeiter seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen an der PHSZ mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 60 Prozent angestellt ist und höchstens 58 Jahre alt ist.

⁴ Die übrigen Mitarbeitenden haben nach Vollendung des 20. Dienstjahres Anspruch auf eine einmalige Auszeit von maximal drei Monaten, welche mit den Vorgesetzten abzusprechen ist. Für die Auszeit kommt die Regelung in § 53a Personalverordnung zur Anwendung.

§ 16 Abs. 1 und 2 (neu)

¹ Die bis zum 31. Dezember 2022 gültige Jahresarbeitszeit der kantonalen Verwaltung und die darauf gestützte Umsetzung der Jahresarbeitszeit für die Dozierenden mit der Altersentlastung nach geltendem Reglement bleibt bis Ende Juli 2023 in Kraft.

² Ab dem 1. August 2023 erfolgt die Umsetzung aufgrund der neuen Jahresarbeitszeit gemäss Personalgesetz (PG) und Personalverordnung (PV), die am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

³ Die Altersentlastung erfolgt ab 1. August 2023 für alle Dozierenden gemäss der neuen Regelung in § 13 Abs. 2.

§ 17

Wird aufgehoben.

Anhang Richtpositionen:

Kader I: Lohnband 19
Kader II: Lohnband 16-17
Kader III: Lohnband 14-15
Dozierende: Lohnband 14-16
Lehrpersonen Vorbereitungskurs: Lohnband 14-15
Wissenschaftliche Mitarbeitende: Lohnband 4, 11-15
Mitarbeitende ICT: Lohnband 9-12
Mitarbeitende Information und Dokumentation: Lohnband 8
Mitarbeitende Administration: Lohnband 8-9
Mitarbeitende Hausdienst: Lohnband 1

Der Hochschulrat definiert die einzelnen Funktionen innerhalb der Richtpositionen im Personalmanagement-Konzept der PHSZ. Der Rektor erlässt gestützt darauf Ausführungsbestimmungen zur Einreihung der Mitarbeitenden.

Richtpositionen für Spezialfunktionen, die nicht im Personalmanagement-Konzept abgebildet sind, werden vom Rektor in Rücksprache mit dem Personalamt festgelegt.

Tiefere Einreihung in den Lohnbändern: Für alle Richtpositionen gilt:
– Fehlt die verlangte Qualifikation, erfolgt die Einreihung ein Lohnband tiefer.
– Die fehlende Ausbildung muss innert nützlicher Frist nachgeholt werden.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-101.

² SRSZ 631.412.